Bekanntmachung

_21._ Änderungssatzung vom _29.11.2021_ zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW vom 21.10.1969 GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung am ***18.11.2021*** folgende ***21.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

Artikel 1

Folgende Straßen, die gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen öffentlich gewidmet wurden, müssen im Straßenverzeichnis als Anlage zur Straßenreinigungssatzung ergänzt werden, da sie bislang dort nicht enthalten sind:

- Hürth-Stotzheim:	Am Abtshof
- Hürth-Alstädten-Burbach	Katharina-Becker-Weg
- Hürth-Efferen:	Gottfried-Benn-Weg
- Hürth-Efferen:	Heinrich-Mann-Straße
- Hürth-Efferen:	Ingeborg-Bachmann-Straße
- Hürth-Efferen:	Nelly-Sachs-Weg
- Hürth-Efferen:	Rainer-Maria-Rilke-Weg
- Hürth-Efferen:	Stefan-George-Weg

Alle Straßen sind aufgrund ihrer Verkehrswichtigkeit und -frequenz als verkehrsberuhigter Bereich eingestuft und in die Reinigungspflicht der Anlieger gestellt.

Artikel 2

§ 10 erhält folgende neue Fassung (*Änderungen fett und kursiv*):

Die ***21.*** Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende ***21.*** Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Hürth vom 08.11.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Satzungsbeschluss ist nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber den Stadtwerken Hürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder beim Vorstand der Stadtwerke Hürth, Rathaus, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, geltend gemacht werden.

Hürth, ***29.11.2021***

Dirk Breuer
(Vorsitzender des Verwaltungsrates)

Hürth, den 29.11.2021
Gez.

Stefan Welsch
(Vorstand der Stadtwerke Hürth)